

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 66 (1993)

Heft: [6]

Vorwort: Editorial

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Plädoyer für eine Arztgehilfennenausbildung, die auch in Zukunft von den Privatschulen wahrgenommen wird!

Gegenwärtig läuft das Vernehmlassungsverfahren über das Ausbildungsreglement für den Arztgehilfinnenberuf (neu: Medizinische Praxisassistentin). Das Biga hat die Absicht, die öffentlich-rechtliche Anerkennung des Arztgehilfinnenberufes bereits 1995 zu realisieren.

Die Arztgehilfennenausbildung durch die Privatschulen – in Zusammenarbeit mit den Standesorganisationen der Ärzte – kann auf eine über 50 Jahre alte Tradition zurückblicken. In diesem langen Zeitraum wurden berufsgerechte Ausbildungsgänge, qualifizierte Lehrkörper und Unterrichtsmethoden, Lehrmittel, anspruchsvolle Abschlussprüfungen sowie eine moderne, kostenintensive Infrastruktur (Schulgebäude, medizinische Geräte, Spezialräume etc.) aufgebaut. Mit der vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Anerkennung des Arztgehilfinnenberufes können neu grundsätzlich der Bund und die Kantone für diesen Ausbildungsgang zuständig werden. Damit besteht die Möglichkeit, dass der Staat auf die bestehende private Ausbildungsinfrastruktur verzichten wird. Ist es bildungs-, finanz- und ordnungspolitisch sinnvoll, auf bestens funktionierende und eingespielte private Schulstrukturen zugunsten eines

in diesem Bereich noch nicht einmal bestehenden staatlichen Ausbildungsangebotes zu verzichten?

Im Zentrum aller Bemühungen muss das Wohl der Bildungsnachfrager stehen. Es liegt im Interesse der Auszubildenden, dass ein gegenseitig Impulse vermittelnder Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Schulträgern erfolgen kann. Entgegen der vorherrschenden Meinung in der Schweiz garantiert ein staatliches Bildungssystem weder die Chancengleichheit noch sichert es die Qualität des Bildungswesens (vgl. die Studie von *Straubhaar/Winz*, Reform des Bildungswesens, Haupt, 1992). Bildungspolitisch ist daher eine Übertragung des Ausbildungsauftrages der Arztgehilfennenausbildung an die Privatschulen nicht nur vertretbar, sondern drängt sich auf und ermöglicht ein sich ergänzendes Nebeneinander von privaten und staatlichen Bildungsanbietern.

Die Durchführung der Arztgehilfennenausbildung – ohne eine Lösung mit Privatschulen – wird bei den Kantonen ein erhebliches Investitionsvolumen auslösen und im Bereich Personal Konsequenzen (Schaffung neuer Beamtenstellen) haben. Es könnte sich auch aus finanzpolitischen Grün-

den lohnen, neue und kostengünstigere Wege in der Berufsbildung zu prüfen und zu realisieren.

Ordnungspolitisch kommt nur eine Übertragung des Ausbildungsauftrages an die Privatschulen in Frage. Anders entscheiden hiesse, auf eine kostenintensive Infrastruktur, ein jahrzehnte altes Know-how und durchorganisierte Schulstrukturen zu verzichten. Sollen die von Bundesrat und Parlament mitgetragenen Deregulierungs- und Revitalisierungsthesen nicht zu bloss amtlichen Lippenbekenntnissen verkommen, ist hier Gelegenheit, das staatsmonopolistische Berufsbildungssystem der Schweiz zu durchbrechen und neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen Staat und Privatschulen zu suchen.

Wir erwarten, dass sich die verantwortlichen Berufsbildungsbehörden von Bund und Kantonen nicht hinter formaljuristischen Überlegungen ver-

stecken, um einer Zusammenarbeit mit unseren SVAA-Schulen auszuweichen. In Gesprächen zwischen der Direktion des Biga und dem Verband Schweizerischer Privatschulen zeigte sich die Biga-Leitung durchaus offen für Kooperationsmodelle zwischen den Kantonen und den Privatschulen. Unsere Arztgehilfenschulen sind bereit, eine gesonderte Rechnung für dieses Ausbildungssegment vorzulegen und diesen Ausbildungsbereich staatlicher Aufsicht zu unterstellen. Da die privaten Arztgehilfenschulen zusätzlich über einen qualifizierten Lehrkörper verfügen, lässt das Bundesrecht eine Übertragung und Mitfinanzierung dieser Ausbildungsaufgaben an unsere Schulen zu. Dieses rechtliche Modell ist auch ordnungspolitisch angezeigt. Es wäre nicht einzusehen, wieso der Staat nicht von funktionierenden, privaten Ausbildungsstrukturen profitieren sollte.

